



# **Informationen über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**



Die seit dem 01.02.2021 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe legt einheitliche Vorschriften für die Abgabe, den Besitz und die Verwendung von bestimmten chemischen Stoffen fest, die zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden können. Die Umsetzung der EU-Verordnung erfolgt in Deutschland durch das Ausgangsstoffgesetz, das somit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Allgemeinheit vor Terroranschlägen mit selbstgebaute Sprengsätzen und zur öffentlichen Sicherheit in Deutschland leisten soll. Das LAVG - als zuständige Inspektionsbehörde im Land Brandenburg - kontrolliert Wirtschaftsteilnehmende, Online-Marktplätze und gewerblich Verwendende hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Abgabe-, Melde- und Informationspflichten.

### **Welche Pflichten ergeben sich für die Wirtschaftsteilnehmenden und das tätige Verkaufspersonal?**

- Das Verkaufspersonal muss wissen, welche angebotenen Produkte, beschränkte und/ oder regulierte Ausgangsstoffe enthalten.
- Das Verkaufspersonal muss wissen, welche Pflichten im Zusammenhang mit der Abgabe, der Meldung und der Informationsweitergabe bestehen.
- Es gilt ein generelles Abgabeverbot von beschränkten Ausgangsstoffen an Mitglieder der Allgemeinheit/ Privatpersonen (Eine Ausnahmegenehmigung gibt es in Deutschland nicht!)
- Die Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen an gewerblich Verwendende oder andere Wirtschaftsteilnehmende darf nur nach Vorlegen einer entsprechenden Erklärung mit den nachstehenden Informationen erfolgen (ein Muster der Abgabedokumentation findet sich in Anhang IV der EU-Verordnung 2019/1148):
  - Identitätsnachweis der Kundschaft
  - Gewerbenachweis/ Angaben zum Unternehmen
  - Beabsichtigte Verwendung des Ausgangsstoffes (einschließlich Plausibilitätsprüfung, d. h. passt der Stoff zur Verwendung innerhalb des Gewerbes)
- Bei berechtigter Abgabe an den gewerblich Verwendenden oder andere Wirtschaftsteilnehmende sind diese über die gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten (Abgabe-, Informations- und Meldepflichten).
- Verdächtige Transaktionen, Diebstahl oder Abhandenkommen erheblicher Mengen müssen vom Verkaufspersonal erkannt und innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen LKA gemeldet werden!

**Wichtig:** Wirtschaftsteilnehmende haben dafür Sorge zu tragen, dass das Verkaufspersonal die möglichen Indikatoren einer verdächtigen Transaktion unmittelbar (er)kennt. So besteht die Möglichkeit außerhalb des Kundenbereiches Merkblätter oder Plakate mit den Indikatoren aufzuhängen. Zudem können Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, so platziert werden, dass diese vom Personal besser einzusehen sind.

## Woran erkennt man eine verdächtige Transaktion?

Eine verdächtige Transaktion ist jede (versuchte) Transaktion, bei der ein begründeter Verdacht besteht, dass der erworbene Ausgangsstoff zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll. Als verdächtige Verhaltensweisen beim Kauf gelten dabei u. a., wenn Erwerbende:

- nervös wirken und versuchen Fragen auszuweichen
- nicht mit der beabsichtigten Verwendung vertraut zu sein scheinen
- unübliche Mengen/ Kombinationen/ Konzentrationen von Ausgangsstoffen erwerben möchten
- auf unübliche Zahlungsmethoden/ Verpackungen/ Liefermethoden bestehen
- nicht bereit sind, sich auszuweisen

## Wie und wem wird eine verdächtige Transaktion, Abhandenkommen oder Diebstahl gemeldet?

Besteht der Verdacht auf eine verdächtige Transaktion, sollte das Verkaufspersonal möglichst detaillierte Angaben zu folgenden Merkmalen geben:

- Identität der Kundschaft (Alter, Größe, Körperbau, Frisur, Haarfarbe, Körperbehaarung)
- Markante Besonderheiten (Piercings, Tattoos, Brille, Narben etc.)
- Angaben zur Transaktion (Zeit, Ort, Art/ Menge des Ausgangsstoffes)
- Angaben zum Fahrzeug des Kunden/ der Kundin (Typ, Farbe, Kennzeichen)

**Wichtig:** Zur Berücksichtigung des Selbstschutzes kann der Verkauf im Rahmen einer ungewöhnlichen/ verdächtigen Transaktion abgelehnt werden – gehen Sie kein Risiko ein!

**Jede verdächtige Transaktion, Abhandenkommen oder Diebstahl ist binnen 24 h an das zuständige LKA zu melden:**

**Telefon: 03334/388-0**

**E-Mail: [monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.brandenburg.de](mailto:monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.brandenburg.de)**

## Um welche Stoffe handelt es sich?

Die Verordnung unterscheidet zwischen beschränkten und regulierten Ausgangsstoffen, wobei beschränkte Ausgangsstoffe nur bis zu einem festgelegten Konzentrationsgrenzwert an Mitglieder der Allgemeinheit abgegeben werden dürfen (s. Anhang I der EU-Verordnung). Oberhalb dieser Grenzwerte ist die Abgabe nur an nachweislich gewerblich Verwendende und andere Wirtschaftsteilnehmende gestattet (s. Anhang IV der EU-Verordnung). Unabhängig von der Konzentration unterliegen diese Stoffe zusätzlich der Meldepflicht, z. B. im Rahmen einer verdächtigen Transaktion etc. Für regulierte Ausgangsstoffe, die im Anhang II der Verordnung aufgeführt sind, sind dagegen lediglich die Meldepflichten zu beachten.

Anhang I der Verordnung Ausgangsstoffe mit Abgabebeschränkung UND Meldepflicht			Anhang II der Verordnung Ausgangsstoffe mit Meldepflicht	
Stoffname	Grenzwert	CAS-Nr.	Stoffname	CAS-Nr.
Ammoniumnitrat	16 %*	6484-52-2	Aceton	67-64-1
Kaliumchlorat	40 %	3811-04-9	Aluminium (Pulver)	7429-90-5
Kaliumperchlorat	40 %	7778-74-7	Calciumammoniumnitrat	15245-12-2
Natriumchlorat	40 %	7775-09-9	Calciumnitrat	10124-37-5
Natriumperchlorat	40 %	7601-89-0	Hexamin	100-97-0
Nitromethan	16 %	75-52-5	Kaliumnitrat	7757-79-1
Salpetersäure	3 %	7697-37-2	Magnesium (Pulver)	7439-95-4
Schwefelsäure	15 %	7664-93-9	Magnesiumnitrat-Hexahydrat	13446-18-9
Wasserstoffperoxid	12 %	7722-84-1	Natriumnitrat	7631-99-4

\* mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat größer als 16 %

### Was ist hinsichtlich des Datenschutzes zu beachten?

Um den Abgabepflichten der EU-Verordnung nachzugehen, sind Wirtschaftsteilnehmende gesetzlich dazu befugt, personenbezogene Daten der Kunden zu überprüfen, zu erheben und über einen Zeitraum von 18 Monaten nach erfolgter Transaktion aufzubewahren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Meldung verdächtiger Transaktionen sollte nach Maßgabe der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) erfolgen.

Weitere Fragen richten Sie bitte an das:

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit (LAVG)  
Horstweg 57, 14478 Potsdam

Abteilung Verbraucherschutz  
Dezernat Chemikaliensicherheit,  
chemikalienrechtliche Marktüberwachung  
Tel.: 0331 8683 – 570  
E-Mail: V5.LAVG@LAVG.Brandenburg.de  
Stand: Februar 2023